

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/22 W200 2006119-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2014

Entscheidungsdatum

22.05.2014

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W200 2006119-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Mag. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom XXXX, PassNr. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Mag. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom römisch 40, PassNr. römisch 40, zu Recht erkannt:

Spruchteil A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins, Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988, idgF als unbegründet abgewiesen.

Spruchteil B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am XXXX verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Er brachte neben diversen Befunden einen ZMR Auszug in Vorlage, aus dem sich sein Hauptwohnsitz im österreichischen Bundesgebiet ergibt, sowie eine Karte über seinen Daueraufenthaltstitel in Österreich als mazedonischer Staatsbürger. Der Beschwerdeführer stellte am römisch 40 verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Er brachte neben diversen Befunden einen ZMR Auszug in Vorlage, aus dem sich sein Hauptwohnsitz im österreichischen Bundesgebiet ergibt, sowie eine Karte über seinen Daueraufenthaltstitel in Österreich als mazedonischer Staatsbürger.

Folgende medizinische Unterlagen legte der Beschwerdeführer vor:

Röntgenbefund des rechten Sprunggelenkes vom XXXX Röntgenbefund des rechten Sprunggelenkes vom römisch 40

Mehrschicht Spiral-HR-CT des rechten Sprunggelenkes und des rechten Fußes vom XXXX Mehrschicht Spiral-HR-CT des rechten Sprunggelenkes und des rechten Fußes vom römisch 40

MR-Befund des rechten Sprunggelenkes vom XXXX MR-Befund des rechten Sprunggelenkes vom römisch 40

Röntgenbefund der Thoraxorgane, Duplexsonographie der Carotiden und Vertebralarterien vom XXXX Röntgenbefund der Thoraxorgane, Duplexsonographie der Carotiden und Vertebralarterien vom römisch 40

Röntgenbefund, Sonographie des Oberbauches und der Nieren vom XXXX Röntgenbefund, Sonographie des Oberbauches und der Nieren vom römisch 40

Röntgenbefund Nasennebenhöhlen vom XXXX Röntgenbefund Nasennebenhöhlen vom römisch 40

Patientenbrief des XXXXKrankenhauses, Abteilung für Orthopädie vom XXXX (Arthrose des oberen Sprunggelenkes re. mit Zystenbildung im Talus) Patientenbrief des XXXXKrankenhauses, Abteilung für Orthopädie vom römisch 40 (Arthrose des oberen Sprunggelenkes re. mit Zystenbildung im Talus)

Röntgenbefund des rechten Sprunggelenkes inklusive Unterschenkel vom
XXXXrömisch 40

Ärztlicher Entlassungsbericht des XXXX vom XXXXÄrztlicher Entlassungsbericht des römisch 40 vom römisch 40

Röntgenbefund Thoraxorgane vom XXXXRöntgenbefund Thoraxorgane vom römisch 40

Aufenthaltsbestätigung der Sonderkrankenanstalt XXXX (Rehabilitation) vom XXXXAufenthaltsbestätigung der Sonderkrankenanstalt römisch 40 (Rehabilitation) vom römisch 40

Vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht der Sonderkrankenanstalt XXXX vom XXXXVorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht der Sonderkrankenanstalt römisch 40 vom römisch 40

MR-Befund des Gehirnschädels vom XXXXMR-Befund des Gehirnschädels vom römisch 40

Patientenbrief des KH XXXX vom XXXX (konventionelle Cholezystektomie) Patientenbrief des KH römisch 40 vom römisch 40 (konventionelle Cholezystektomie)

Patientenbrief des KH XXXX, 1. Neurologische Abteilung, vom XXXXPatientenbrief des KH römisch 40 , 1. Neurologische Abteilung, vom römisch 40

Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten fachärztliche Sachverständigengutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin vom XXXX wird basierend auf der persönlichen Untersuchung XXXX im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten fachärztliche Sachverständigengutachten eines Arztes für Allgemeinmedizin vom römisch 40 wird basierend auf der persönlichen Untersuchung römisch 40 im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Lfd. Nr. Funktionseinschränkung Position GdB

01 Arthrodesse des rechten Sprunggelenkes

Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da mittelgradige Funktionseinschränkungen 02.05.32 20 vH

02 Diabetes mellitus

Heranziehung dieser Position mit dem mittleren Rahmensatz, da unter oraler antidiabetischer Medikation befriedigende Stoffwechselsituation 09.02.01 20 vH

03 Arterielle Hypertonie

Heranziehung dieser Position, da Sekundärschäden bestehen sowie paroxysmales Vorhofflimmern besteht 05.01.02 20 vH

Gesamtgrad der Behinderung 20 vH

Bei dem Ergebnis handle es sich um einen Dauerzustand.

Folgende beantragte bzw. in den beigelegten Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichten keinen

GdB.:

Gallenblasenoperation: funktionell bedeutungslos

Anamnestisches Asthma bronchiale: ohne ausreichende Befunddokumentation

Fettstoffwechselstörung: medikamentös ausreichend behandelbar

Wirbelsäulenleiden: ohne funktionelle Defizite

Zustand nach cerebralen Insulten: ohne objektivierbare neurologische Symptomatik

Catarakt: ohne ausreichende Befunddokumentation

Weiteres wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer Diabetiker sei und es würden Gesundheitsschädigungen im

Sinne von Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegungen vorliegen (Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids, Stoffwechselerkrankungen nach Po. 09.03), weshalb ein "GdB 20% ab 2013" vorliege.

Mit Schreiben vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des ärztlichen Beweisverfahrens, zusammen mit der Einladung bis zum XXXX eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des ärztlichen Beweisverfahrens, zusammen mit der Einladung bis zum römisch 40 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, übermittelt.

Es erfolgte keine Stellungnahme des Beschwerdeführers innerhalb der eingeräumten Frist.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom 05.02.2014 wurde ein Grad der Behinderung von 20 % festgestellt und der Antrag des Beschwerdeführers wurde mangels Erfüllung der Voraussetzung für die Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass das durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 20 vH ergeben hätte. Die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien dem Beiblatt (dabei handelt es sich um das eingeholte Sachverständigengutachten), das einen Bestandteil der Begründung bilde, zu entnehmen. Trotz der eingeräumten Möglichkeit zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen, sei eine Stellungnahme innerhalb der eingeräumten Frist nicht eingelangt und habe man daher vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht abgehen können.

Im Zuge des dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittels führte der Beschwerdeführer aus, er sei mit dem Grad der festgestellten Behinderung nicht einverstanden. Er leide an folgenden Krankheiten:

Diabetes Mellitus Typ 2

mehrere Hirnschlaganfälle (CD von der Aufnahme vorhanden)

arterielle Hypertonie (Bestätigung eines Internisten vorhanden, wo er bereits jahrelang in Betreuung sei)

Adipositas, NIDDM

st.p.cerebralem Insult

bronchiale Hyperreagibilität

Gallenoperation mit der klassischen Methode

er nehme blutverdünnende Medikamente (Marcoumar), weil er Blutgerinnsel habe

In seinem rechten Fußgelenk habe er ein Metallimplantat, er habe einen Entlassungsbrief des Spitals, wo er operiert worden sei, das Gehen falle ihm somit sehr schwer

In der Beschwerde wurde abschließend ausgeführt, dass er den Originalbefund über den Krankenhausaufenthalt im Krankenhaus XXXX irrtümlich beim Bundessozialamt gelassen habe. Ein Audioton werde er bei seinem nächsten HNO-Besuch erstellen lassen und werde dies zum Bundessozialamt "mitbringen". In der Beschwerde wurde abschließend ausgeführt, dass er den Originalbefund über den Krankenhausaufenthalt im Krankenhaus römisch 40 irrtümlich beim Bundessozialamt gelassen habe. Ein Audioton werde er bei seinem nächsten HNO-Besuch erstellen lassen und werde dies zum Bundessozialamt "mitbringen".

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei stellte am XXXX einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Die beschwerdeführende Partei stellte am römisch 40 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

Der Beschwerdeführer erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 20 vH.

2. Beweiswürdigung:

Das eingeholte Sachverständigengutachten vom XXXX ist schlüssig nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf. Auf die Art der Leiden und deren Ausmaß wurde ausführlich eingegangen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchungen ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten

Funktionseinschränkungen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurden dem Beschwerdeführer das Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht, innerhalb der ihm eingeräumten Frist erstattete er jedoch keine Stellungnahme. Auch im Rahmen der Beschwerde gegen nunmehr angefochtenen Bescheid zählte der Beschwerdeführer lediglich zahlreiche Erkrankungen und Beschwerden auf, erklärte sich mit dem festgestellten Gesamtgrad seiner Behinderung nicht einverstanden, er brachte jedoch keinerlei weitere ärztliche Unterlagen in Vorlage. Das eingeholte Sachverständigengutachten vom römisch 40 ist schlüssig nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf. Auf die Art der Leiden und deren Ausmaß wurde ausführlich eingegangen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchungen ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurden dem Beschwerdeführer das Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht, innerhalb der ihm eingeräumten Frist erstattete er jedoch keine Stellungnahme. Auch im Rahmen der Beschwerde gegen nunmehr angefochtenen Bescheid zählte der Beschwerdeführer lediglich zahlreiche Erkrankungen und Beschwerden auf, erklärte sich mit dem festgestellten Gesamtgrad seiner Behinderung nicht einverstanden, er brachte jedoch keinerlei weitere ärztliche Unterlagen in Vorlage.

Im Gutachten vom XXXX wird gerade eben auf die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde aufgelisteten Krankheiten insoweit eingegangen, als sie entweder eingestuft wurden oder festgestellt wurde, dass sie keinen Grad der Behinderung erreichen (vgl. I. Verfahrensgang). Zum Verdacht des Insults ist auszuführen, dass im Patientenbrief des KH XXXX, 1. Neurologische Abteilung, vom XXXX festgehalten wurde, dass sowohl in der unmittelbar durchgeführten CCT wie auch in der Kontrolluntersuchung sich kein Hinweis auf ein rezentes Geschehen fände. Der Cor/Pulmo-Röntgen zeige sich ebenfalls unauffällig. In der Carotis- und Vertebralis-Duplex Sonographie ergebe sich kein Hinweis auf eine hämodynamisch wirksame Stenose. Im Gutachten vom römisch 40 wird gerade eben auf die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde aufgelisteten Krankheiten insoweit eingegangen, als sie entweder eingestuft wurden oder festgestellt wurde, dass sie keinen Grad der Behinderung erreichen (vergleiche römisch eins. Verfahrensgang). Zum Verdacht des Insults ist auszuführen, dass im Patientenbrief des KH römisch 40, 1. Neurologische Abteilung, vom römisch 40 festgehalten wurde, dass sowohl in der unmittelbar durchgeführten CCT wie auch in der Kontrolluntersuchung sich kein Hinweis auf ein rezentes Geschehen fände. Der Cor/Pulmo-Röntgen zeige sich ebenfalls unauffällig. In der Carotis- und Vertebralis-Duplex Sonographie ergebe sich kein Hinweis auf eine hämodynamisch wirksame Stenose.

Das nachvollziehbare Sachverständigengutachten wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Es wurde wie im erstinstanzlichen Verfahren ein Grad der Behinderung von 20 vH objektiviert. Nachdem die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Behindertenpasses nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG,

BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

(§ 40 Abs. 1 BBG)(Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hierfür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBI. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung

Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).

- -Strichaufzählung

Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

- -Strichaufzählung

In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988)(Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

(§ 41 Abs. 1 BBG)(Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (§ 45 Abs. 2 BBG) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. (Paragraph 45, Absatz 2, BBG)

Da ein Grad der Behinderung von 20 (zwanzig) vH festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall konnte somit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht unterbleiben, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Im vorliegenden Fall konnte somit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht unterbleiben, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W200.2006119.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at